

Anlage 2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

In den folgenden Tabellen werden die (von 66 bewerteten) ökologischen Werteinheiten -ÖW- der Biotoptypen in Anlehnung an das Verfahren gemäß Sporbeck, 1990 des Plangebietes zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme dem Wert der Biotoptypen nach Umsetzung der Maßnahme gegenübergestellt. Der Ausgleichswert der im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen neu etablierten Biotoptypen stellt dabei den Wert eines Biotops ca. 30 Jahre nach Neuanlage dar.

Ökologische Wertigkeit vor dem Eingriff

Kürzel	Biotoptyp	Fläche	Faktor	ÖW-Summe
HY 1	Wegefläche versiegelt	740 m ²	0	0
EG	Trittpionierasen	1.595 m ²	7	11.165
	Summe			11.165

Ökologische Wertigkeit nach dem Eingriff (inkl. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

Kürzel	Biotoptyp	Fläche	Faktor	ÖW-Summe
HY 1	Wegefläche versiegelt	1.595 m ²	0	0
EG	Ausgleichsmaßnahme Ostheimer Straße. Entsiegelung Asphalt. Herstellung Trittpionierasen	740 m ²	7	5.180
EG	Ersatzmaßnahme Vorgebirgspark. Entsiegelung Asphalt. Herstellung Trittpionierasen	300 m ²	7	2.100
EG	Ersatzmaßnahme Raderberggürtel. Entsiegelung Asphalt. Herstellung Trittpionierasen	70 m ²	7	490
EG	Ersatzmaßnahmen Brühler Straße. Entsiegelung Asphalt. Herstellung Wildblumenwiese (mit autorthonem Saatgut und Insektenhotel)	485 m ²	10	4.850
BF	Baumpflanzung Brühler Straße	9 x 4 m ² = 36 m ²	15	540
	Summe			13.160

Fazit

Die ökologische Wertigkeit nach dem Eingriff ist höher als vor dem Eingriff.

Baustelleneinrichtung und weitere Schutzmaßnahmen

Die Erstellung von externen Baustelleneinrichtungs- bzw. Materiallagerflächen soll ausschließlich auf befestigten Flächen des Plangebietes selbst oder auf befestigten Flächen im Umfeld erfolgen. Hierzu bietet sich insbesondere der (im Bestand asphaltierte) Weg an, der nach der Herstellung des neuen Geh- und Radweges entsiegelt werden soll.

Alle Bäume im Schwenk- bzw. Arbeitsbereich der eingesetzten Gerätschaften sind mittels unverrückbaren Bauzauns / Stammschutz während der gesamten Bauzeit zu schützen. Durch das Aufstellen dieser Zäune werden die Bäume nach den Richtlinien des RAS – LP4 während der gesamten Bauzeit vor Anfahrschäden bzw. vor Abgrabungen /Aufschüttungen im Wurzelbereich geschützt.

Für alle Arbeiten im Bereich von Bäumen gelten die technischen Regeln: DIN 18920, RAS – LP4 und die ZTV Baumpflege sind zu beachten. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.

Die DIN 18300 "Erdarbeiten" ist zu berücksichtigen. Überschüssige Bodenmassen sind entsprechend schonend zu behandeln. Im Zuge des Rückbaus der asphaltierten Wegeflächen ist mit größter Sorgfalt vorzugehen. Es ist dabei darauf zu achten, dass das Material möglichst rückstandslos beseitigt wird.